

# Die Besteuerung der Abfertigung

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Arbeitgeber: Berechnung der Steuern und Daten 770 und Beispiel	2
3. Agentur der Einnahmen: Berechnung der Steuer, Daten Formblatt 770 und Beispiel	4
4. Hilfsraster für Überrechnung	6
5. Mögliche Fehler auf der Überrechnung der Agentur der Einnahmen	8
6. Steuersätze	8



Autor:  
Georg Innerhofer  
Stand: Jänner 2007

## DIE BESTEUERUNG DER ABFERTIGUNG

### Dieser Text informiert darüber,

- wie die Abfertigung besteuert wird,
- welche Fehler auftreten können,
- welche Steuersätze seit 1997 anzuwenden sind.

Diese Broschüre bietet Grundinformationen über die Besteuerung der Abfertigung. Bei Bedarf können sich Interessierte an die Steuerbeistandszentren der Gewerkschaftsorganisationen wenden.

## 1. Einleitung

Da die Abfertigung ein Einkommen aus mehreren Jahren darstellt und dem Arbeitnehmer im Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zufällt, ist sie der gesonderten Besteuerung (getrennte Besteuerung) unterworfen. Andernfalls würde es zu einer übermäßigen Belastung durch die Steuerprogression im Auszahlungsjahr führen.

Der Art. 19 des Einheitstextes zu den direkten Steuern (TUIR) wurde durch die GVD Nr. 47 vom 18 Februar 2000 und Nr. 168 vom 12. April 2001 abgeändert. Die steuerliche Handhabung wurde damit an jene der Zusatzrenten angepasst. Ein Grundsatz ist die Trennung von Kapital und Rendite. Während die Rendite oder Aufwertung jährlich mit einem Steuersatz von 11% besteuert wird, wird das Kapital während dessen Anhäufung nicht besteuert. Es wird bei der Auszahlung zuerst durch den Steuersubstitut als Akkonto und dann durch die Finanzverwaltung definitiv besteuert. Die Besteuerung der Aufwertung erfolgt durch die „Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigung“. Die neuen Grundsätze betreffen aber nur jenen Teil der Abfertigung, der ab 2001 angereift ist. Für die bis zum 31. Dezember 2000 angereifte Abfertigung gelten die Bestimmungen des Art. 17 (jetzt Art. 19) in der Fassung vor der Änderung durch die GVD Nr. 47 von Jahr 2000 und Nr. 168 vom Jahr 2001.

Für alle Abfertigungen, die für Austritte nach dem 31/12/2000 ausbezahlt werden gilt es deshalb zu unterscheiden:

- 1) Abfertigung bis 31/12/2000 angereift: Besteuerung nach den alten Regeln;
- 2) Teil der Abfertigung ab dem 01/01/2001 angereift:
  - Abfertigung (Kapital) und Aufwertung ist zu trennen,
  - Aufwertung unterliegt der Ersatzsteuer von 11%,
  - Die Abfertigung (Kapital) wird bei der Auszahlung vom Arbeitgeber nach genau vorgegebenen Regeln nur „provisorisch“ besteuert; die Finanzverwaltung nimmt die endgültige Besteuerung auf Grund des Gesamteinkommens der letzten fünf Jahre vor der Anreifeung des Rechtes auf die Abfertigung vor.

Die endgültige Besteuerung durch die Finanzverwaltung kann somit zu einer Steuerschuld bzw. zu einem Steuerguthaben des Steuerpflichtigen führen. Die Differenzen sind nicht unbedingt auf Fehler des Arbeitgebers zurückzuführen, sondern auf die unterschiedlichen Besteuerungsmethoden. Während der Arbeitgeber die Besteuerung der nach 2000 angereiften Abfertigungsquote unabhängig vom Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen durchführt, stellt die endgültige Besteuerung durch die Finanzverwaltung auf das Gesamteinkommen der letzten 5 Jahre ab. Die Differenzen dürften allerdings nur die Abfertigungsquote, die nach 2000 angereift ist, betreffen, da ja nur diese den neuen Bestimmungen unterliegt und von einer Überrechnung betroffen ist. Die Überrechnungen von Seiten der Agentur für Einnahmen betreffen in der Tat aber auch den Anteil vorher.

## 2. Arbeitgeber: Berechnung der Steuern und Daten 770 und Beispiel

### *Berechnung der Besteuerungsgrundlage*

Die Abfertigungsgrundlage der bis 31/12/2000 angereiften Abfertigungsquote besteht aus der bis zu diesem Datum angereiften Abfertigung einschließlich der Aufwertungsquoten abzüglich des Freibetrages von 600.000 Lire (309,87 Euro) pro Jahr.

Die Abfertigungsgrundlage der ab 01.01.2001 angereiften Quote ist gleich der Bruttoabfertigung abzüglich der Nettoaufwertungen; Freibetrag kommt keiner zur Anwendung. Die den Zusatzrentenfonds zugeführten Abfertigungsquoten zählen nicht für die Besteuerungsgrundlage, wohl aber für die Ermittlung der Höhe der Steuer.

### *Berechnung der Bruttosteuer*

Die für die Berechnung der Abfertigungssteuer notwendigen Elemente sind:

- Abfertigungsbetrag (AF),
- Aufwertungsquoten, die bereits besteuert sind (AW),
- Dauer des Arbeitsverhältnisses, ausgedrückt in Jahre und Bruchteile davon (Dauer),
- Steuertarife (Steuersätze), die zum Zeitpunkt des Anreifens des Abfertigungsanspruches gelten.

Der Abfertigungsbetrag versteht sich einschließlich der Quoten, die den Zusatzrentenfonds zugeführt worden sind. Die bereits besteuerten Aufwertungsquoten sind abzuziehen. Dieser Betrag wird mit 12 multipliziert und durch die Dauer des Arbeitsverhältnisses, ausgedrückt in Jahren und Bruchteilen davon, dividiert. In der Praxis wird die gesamte Dauer meistens in Monaten ausgedrückt. In diesem Fall ist auch der Multiplikator anzupassen. Die vertraglich angerechneten Dienstzeiten (anzianità convenzionale) sind einerseits bei der Berechnung des Bezugseinkommens mit einzubeziehen. Diese Zeiten geben aber keinen Anspruch auf den Freibetrag von 309,87 € pro Jahr. Das Ergebnis ist das Bezugseinkommen, das für die Ermittlung des durchschnittlichen Steuersatzes.

$$(AF - AW) \times 12 / \text{Dauer} = \text{Bezugseinkommen}$$

Auf das Bezugseinkommen werden die am Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gültigen Steuersätze angewandt. Für Arbeitsverhältnisse, die am 31/12 beendet werden, gelten somit die Steuersätze die am 01/01 des darauf folgenden Jahres in Kraft sind. Das Verhältnis der so ermittelten Steuer zum Bezugseinkommen ergibt den durchschnittlichen Steuersatz, der nunmehr auf die beiden Steuergrundlagen anzuwenden ist.

Der Arbeitgeber wendet somit einen einzigen Steuersatz, der aufgrund des gesamten Bezugszeitraumes des Arbeitsverhältnisses (unabhängig ob vor und/oder nach dem Jahr 2000) ermittelt wurde, auf die beiden Steuergrundlagen an.

*Berechnung der Nettosteuer*

Bei Abfertigungen, die sich auf befristete Arbeitsverhältnisse von nicht mehr als 2 Jahren beziehen, wird die Abfertigungssteuer um 61,97 € (120.000 Lire) pro Jahr reduziert. Dieser Betrag wird im Verhältnis zur effektiven Dauer oder zum Part time-Prozentsatz gekürzt.

Für alle Arbeitsverhältnisse, die zwischen 01/01/2001 und 31/12/2005 beendet werden, steht auf die Abfertigungssteuer ein Steuerabzug von ebenfalls 61,97 € (120.000 Lire) pro Jahr zu. Dieser Betrag kürzt sich wiederum im Verhältnis zur geringeren Dauer bzw. zum Part time-Prozentsatz.

Bei befristeten Verträgen unter einer Dauer von 2 Jahren, die zwischen 2001 und 2005 enden, stehen somit beide Steuerabsetzbeträge zu. Die Beträge stehen auch zu, wenn ein Teil der Abfertigung in den Zusatzrentenfonds abfließt. Allerdings können diese Steuerabsetzbeträge nur mit jenem Teil der Abfertigungssteuer verrechnet werden, der sich auf die Abfertigungsquote ab 2001 bezieht.

*Daten 770*

Die Daten zur Berechnung der Abfertigungssteuer sind in den Formblättern 770 sehr detailliert anzugeben. Mehrfache Interpretationsprobleme beim Ausfüllen des Formblattes 770 in den vergangenen Jahren haben zahlreiche fehlerhafte 770 und demzufolge fehlerhafte Zahlungsaufforderungen an die Steuerzahler verursacht. Um dem entgegenzuwirken, ist nun im 770/2006 für das Jahr 2005 der Abfertigungsteil noch detaillierter auszufüllen. Die Anleitungen zum Ausfüllen sind auch erstmals mit Beispielen erläutert. Weiters sind auch die Informationen, die für die Überrechnung der Abfertigungssteuer für die Finanzverwaltung notwendig ist, genauer spezifiziert worden. Um eine 100 % Kontrolle der nachträglichen Überrechnung der Abfertigungsbesteuerung durch die Agentur der Einnahmen vornehmen zu können, ist der Abfertigungsteil des Formblattes 770 oder eine detaillierte Aufstellung der Abfertigungsberechnung erforderlich. Aber auch bereits das CUD, das zwar die Besteuerung der Abfertigung nur mehr in den wichtigsten Punkten beinhaltet, ermöglicht es, grobe Fehler auffindig zu machen. So z.B. wenn die vom Arbeitgeber einbehaltene Abfertigungssteuer in der Überrechnung fehlt.

*Beispiel*

Einstellung: 02/07/1997  
 Austritt: 29/06/2005  
 Gesamte Abfertigung: 30.084,23 € (Aufwertungssteuer bereits abgezogen)  
 Abfertigungsquote bis 31/12/2000: 11.569,74 €

*Ermittlung der Steuergrundlage bis 31/12/2000:*

Steuerfreibetrag: 309,87 € x 3,5 = 1.084,55 € oder 25,8225 € x 42 = 1.084,55 €  
 Steuergrundlage: 11.569,74 € – 1.084,55 € = 10.485,19 €

*Ermittlung der Steuergrundlage ab 01/01/2000:*

Gesamte Abfertigung: 30.084,23 €  
 Abzüglich Quote bis 2000: 11.569,74 €  
 Abzüglich Nettoaufwertung: 2.296,43 €  
 Steuergrundlage: 16.216,08 €

*Berechnung der Bruttosteuer:*

Bezugseinkommen bis 29/06/2005:  
 Gesamtabfertigung abzüglich Nettoaufwertung: 30.084,23 € – 2.296,43 € = 27.787,80 €  
 Anwendung Formel (mit 12 multipliziert und durch die Dauer Arbeitsverhältnis dividiert):  
 27.787,80 € x 12/8 = 41.681,70 €

Steuersatz:

auf den Betrag von 41.681,70 € wird die Steuer mittels Steuersätze 2005 ermittelt:

26.000,00 € x 23% = 5.980,00 €  
 7.500,00 € x 33% = 2.475,00 €  
 8.181,70 € x 39% = 3.190,86 €  
 Summe 11.645,86 €  
 Steuersatz: 11.645,86 € x 100 = 27,94 %  
 41.681,70 €

Steuergrundlage bis 31/12/2000: 10.485,19 €  
 Steuergrundlage ab 01/01/2001: 16.218,06 €  
 Gesamtgrundlage: 26.703,25 € x 27,94% = 7.460,89 €

**Berechnung der Nettosteuer**

Steuerabsetzbetrag für Zeitraum ab 01/01/2000: 61,97 € x 4,5 = 278,87 €  
 Nettosteuer: 7.460,89 € – 278,87 € = 7.182,02 €  
 Die auszahlende Nettoabfertigung: 30.084,23 € – 7.182,02 € = 22.902,21 €

**Daten CUD:**

Im Formblatt CUD werden nur der Betrag der gesamten Abfertigung (inklusive Nettoaufwertung) und Betrag des Steuerrückbehaltes (ohne Aufwertungssteuer) übernommen:

Abfertigung: 30.084,23 €  
 Steuerrückbehalt: 7.182,02 €

**3. Agentur der Einnahmen: Berechnung der Steuer, Daten Formblatt 770 und Beispiel**

Der Art. 19 des Einheitstextes der direkten Steuern gibt im ersten Absatz die Kriterien der Überrechnung der Abfertigungssteuer an: Die Abfertigungssteuer ist mit dem Durchschnittssteuersatz der letzten fünf Jahre vor Anreife des Abfertigungsanspruches zu überrechnen. Die Überrechnung der Steuer ist von der Agentur der Einnahmen innerhalb 31. Dezember des dritten Jahres ab Einreichung des Formblattes 770 des Arbeitgebers vorzunehmen. Der Art. 37, Absatz 40 des Bersani-Dekrets Nr.223/2006 hat diesen Termin von drei Jahren auf vier Jahre verlängert. Innerhalb dieses Termins ist dem Steuerpflichtigen eine Mitteilung mittels eingeschriebenen Brief mit Rückantwort zuzusenden. Darin ist die noch geschuldete Steuer angeführt, die innerhalb 30 Tagen ab Erhalt ohne Strafen und Zinsen einzuzahlen ist. Wird die Steuer nicht eingezahlt, so sind zusätzlich 30 % Strafe und die Zinsen fällig. Der Gesamtbetrag wird durch die Steuerzahlkarte zugestellt.

Ergibt die Überrechnung ein Guthaben zu Gunsten des Steuerpflichtigen, ist dieses Guthaben automatisch zurückzuzahlen.

Steuerjahr	Abgabe 770	Endtermin Überrechnung
2001	2002	31/12/2005 (3 Jahre)
2002	2003	31/12/2007 (4 Jahre)
2003	2004	31/12/2008 (4 Jahre)
2004	2005	31/12/2009 (4 Jahre)
2005	2006	31/12/2010 (4 Jahre)

Die Überrechnung mit dem Durchschnittssatz der letzten fünf Jahre betrifft die Abfertigungsquote nach dem Jahr 2000. Die Besteuerung der Quote vor 2000 durch den Arbeitgeber ist definitiv und dürfte nicht überrechnet werden. Allerdings kommt es bei den bisherigen Überrechnungen der Agentur der Einnahmen auch zu einer leichten Abänderung der Besteuerungsberechnung der Abfertigungsquote bis zum Jahr 2000. Während der Arbeitgeber nämlich ein einziges Bezugseinkommen für die Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses ermittelt und daraus einen einzigen anzuwendenden Steuersatz ableitet, berechnet die Agentur der Einnahmen den Steuersatz, der auf die Abfertigungsquote bis 2000 anzuwenden ist, auf Grund der Dauer des Arbeitsverhältnisses bis 31. Dezember 2000. Diese Praxis entspricht weder den Bestimmungen zur Abfertigungsbesteuerung noch ist sie durch interpretierende Rundschreiben gedeckt. Im Sinne des Rundschreibens Nr. 29/E vom 20. März 2001 dürfte die Überrechnung nur den Abfertigungsanteil nach dem Jahr 2000 betreffen.

Da der Abfertigungsanspruch einen Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsteht, ist bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember das darauf folgende Jahr ausschlaggebend für die anzuwendenden Steuersätze (Arbeitgeber) und die in Frage kommenden 5 Bezugsjahre für die Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes (Agentur der Einnahmen).

Beispiele Ende Arbeitsverhältnis	5 Bezugsjahre
31/12/2005	2005; 2004; 2003; 2002; 2001
30/12/2005	2004; 2003; 2002; 2001; 2000
10/01/2005	2004; 2003; 2002; 2001; 2000
31/12/2003	2003; 2002; 2001; 2000; 1999
30/12/2003	2002; 2001; 2000; 1999, 1998
31/12/2002	2002; 2001; 2000; 1999, 1998

Um den Durchschnittssteuersatz zu berechnen wird zuerst die Steuer jedes einzelnen Jahres auf Grund der für das betreffende Jahr gültigen Steuersatzes ermittelt. Danach wird die Summe der Steuern zur Summe Steuergrundlagen der 5 Jahre in Verhältnis gesetzt. Das Ergebnis ist der Durchschnittsatz. Fehlt in einem der fünf Jahre eine Steuergrundlage, werden nur die anderen Jahre berücksichtigt.

Die Agentur der Einnahmen darf eine Überrechnung mit dem Durchschnittssteuersatz nicht vornehmen, wenn für den Steuerpflichtigen die Anwendung der ordentlichen Besteuerung günstiger ist. Somit ist die Abfertigung dem Gesamteinkommen des Austrittsjahres hinzuzurechnen.

Der Absatz 43 des Art. 37 des Bersani-Dekretes sieht vor, dass die Finanzverwaltung für die im Jahr 2003, 2004 und 2005 bezahlten Abfertigungen keine Steuereintreibungen vornehmen kann, wenn die Steuerschuld aus der Überrechnung nicht mehr als 100 Euro ausmacht. Bei Guthaben unter 100 Euro erfolgt ebenfalls keine Rückerstattung mehr.

Beispiel:

Einstellung: 01/07/1989  
 Austritt: 20/03/2002  
 Gesamte Abfertigung: 15.606,00 € (Aufwertungssteuer bereits abgezogen)  
 Abfertigungsquote bis 31/12/2000: 13.734,00 €

Besteuerung Abfertigungsquote bis 31/12/2000

Bezugseinkommen bis 31/12/2000 (es wird nur der Zeitraum bis 31/12/2000 berücksichtigt):

13.734 € x 12/11,5 = 14.331,13 €

Auf den Betrag von 14.331,13 € wird mittels der Steuersätze 2002 der Steuersatz ermittelt:

10.329,14 € x 18% = 1.859,25 €

4.001,99 € x 24% = 960,48 €

2.819,73 €

Steuersatz:  $\frac{2.819,73 \text{ €} \times 100}{14.331,13} = 19,68 \%$

Steuerfreibetrag: 309,87 € x 11,5 = 3.563 € (gerundet)

Besteuerungsgrundlage bis 31/12/2000: 13.734,00 € – 3.563 € = 10.171 €

Abfertigungssteuer bis 31/12/2000: 10.171,00 € x 19,68% = 2.001,65 €

Besteuerung der Abfertigungsquote ab 01/01/2001:

Abfertigungsquote ab 2000 abzüglich Nettoaufwertung: 1.724

Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes der letzten fünf Jahre:

Gesamteinkommen abzüglich Sonderausgaben:

2001: 19.474,00 €

2000: 18.071,00 €

1999: 18.165,00 €

1998: 16.565,00 €

1997: 17.182,00 €

Steuer 2001: 10.329,14 € x 18,00% = 1.859,25 €

5.164,57 € x 24,00% = 1.239,50 €

3.980,29 € x 32,00% = 1.273,69 €

4.372,44 €

Steuer 2000: 10.329,14 € x 18,50% = 1.910,89 €

5.164,57 € x 25,50% = 1.316,97 €

2.577,29 € x 33,50% = 863,39 €

4.091,25 €

Steuer 1999:  $7.746,86 \text{ €} \times 18,50\% = 1.433,17 \text{ €}$   
 $7.746,85 \text{ €} \times 26,50\% = 2.052,92 \text{ €}$   
 $2.671,29 \text{ €} \times 33,50\% = \underline{894,88 \text{ €}}$   
 4.380,97 €

Steuer 1998:  $7.746,86 \text{ €} \times 18,50\% = 1.433,17 \text{ €}$   
 $7.746,85 \text{ €} \times 26,50\% = 2.052,92 \text{ €}$   
 $1.071,29 \text{ €} \times 33,50\% = \underline{358,88 \text{ €}}$   
 3.844,97 €

Steuer 1997:  $3.718,49 \text{ €} \times 10,00\% = 371,85 \text{ €}$   
 $3.718,49 \text{ €} \times 22,00\% = 818,07 \text{ €}$   
 $8.056,73 \text{ €} \times 27,00\% = 2.175,31 \text{ €}$   
 $1.688,29 \text{ €} \times 34,00\% = \underline{574,02 \text{ €}}$   
 3.939,25 €

$\underline{4.372,44 \text{ €} + 4.091,25 \text{ €} + 4.380,97 \text{ €} + 3.844,97 \text{ €} + 3.939,25 \text{ €}} \times 100 = 23,06\%$   
 $19.474,00 \text{ €} + 18.071,00 \text{ €} + 18.165,00 \text{ €} + 16.565,00 \text{ €} + 17.182,00 \text{ €}$

Bruttosteuer:  $1.724,00 \text{ €} \times 23,06\% = 397,55 \text{ €}$   
 Steuerabsetzbetrag:  $61,97 \text{ €} \times 1,25 = 77,00 \text{ €}$  (gerundet)  
 Nettosteuer:  $397,55 \text{ €} - 77,00 \text{ €} = 320,55 \text{ €}$

Steuer auf gesamte Abfertigung:  $2.001,65 \text{ €} + 320,55 \text{ €} = 2.322,20 \text{ €}$   
 Von der Steuer wird die vom Arbeitgeber getätigte Steuereinbehalt abgezogen: Daraus ergibt sich die eventuelle Steuerschuld, die nachzuzahlen ist.

#### 4. Hilfsraster für Überrechnung

Anfangsdatum Arbeitsverhältnis				
Enddatum Arbeitsverhältnis				
Bemessungszeitraum	Jahre		Monate	
Konventionalzeitraum	Jahre		Monate	

Um das Bezugseinkommen zu ermitteln, ist der Bemessungszeitraum auf den Zeitraum Anfangsdatum bis 31/12/2000 zu kürzen:

Bezugseinkommen	
Steuersatz	
Steuerfreibetrag	

Am 31/12/2000 angereifte Abfertigung x 12 = Bezugseinkommen  
 Bemessungszeitraum 31/12/2000

Steuer auf Bezugseinkommen x 100 = Anzuwendender Steuersatz  
 Bezugseinkommen

Bemessungszeitraum 31/12/2000 x 309,87 € = Steuerfreibetrag

Der Konventionalzeitraum ist im Bemessungszeitraum bereits inbegriffen; für diesen Zeitraum steht aber der Freibetrag von 309,87 € nicht zu.

Überschüssige Quote				
Suspendierte Tage				
Befristung				
Part-Time	Zeitraum	Jahre		Monate
	Prozentsatz			

Die überschüssige Quote betrifft Arbeitszeiträume vor 1982 und bezeichnet jene Abfertigungsteile, die nicht für die Berechnung des Bezugseinkommens zu berücksichtigen sind.

Suspendierte Tage: Anzahl der Tage, die auf Grund eines Unfalles, Schwangerschaft usw. das Arbeitsverhältnis unterbrechen und somit keinen Einfluss auf die Berechnung der Steuerabsetzbeträge bei befristeten Verträgen bis zu 2 Jahren haben.

Befristung: Ist angekreuzt, wenn Anspruch auf die Steuerabsetzbeträge für befristete Arbeitsverhältnisse besteht.

Part time: Es wird der Zeitraum angegeben, in dem Arbeitsverhältnis ein Part time-Arbeitsverhältnis war und der entsprechende Part time-Prozentsatz  
Die Zeilen sind zweimal angeführt: Zeitraum bis 2000 und Zeitraum ab 2000

Zeitraum bis 2000:  
 $\text{Zeitraum} \times 309,87 \text{ €} \times \text{Part time-Prozentsatz} = \text{Steuerfreibetrag}$   
 Zeitraum ab 2000:  
 $\text{Zeitraum} \times 61,97 \text{ €} \times \text{Part time-Prozentsatz} = \text{Steuerabsetzbetrag}$

Bis 31/12/2000 angereifte Abfertigung	
Vorauszahlungen / Vorschüsse Abfertigung	
Prozentsatz Abfertigungsquote, die an Zusatzrente geht	

In der angereiften Abfertigung sind die Vorauszahlungen und Vorschüsse enthalten.  
 Der Prozentsatz gibt an, um wie viel der Freibetrag zu kürzen ist, da ein Teil der Abfertigung der Zusatzrente zufließt. Mit diesem Prozentsatz kann nicht der effektive Betrag errechnet werden, der in die Zusatzrente fließt.

Die Steuerabsetzbeträge werden nicht gekürzt, wenn ein Teil der Abfertigung in die Zusatzrente fließt.

Nettobetrag – andere Entschädigungen angereift bis 31/12/2000	
Nettobetrag – andere Entschädigungen angereift ab 01/01/2001	

Darin sind z.B. Ersatzentschädigungen für Kündigungsfristen oder Vergleichszahlungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses enthalten. Die Aufteilung erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Abfertigungsquote bis 2000 und die Abfertigungsquote nach 2000 zueinander im Verhältnis stehen. Diese Entschädigungen zählen nicht für die Berechnung des Bezugseinkommens, aber für die Steuergrundlage.

Gesamtsteuergrundlage am 31/12/2000	
Nettosteuer	

Am 31/12/2000 angereifte Abfertigung - Steuerfreibetrag = Steuergrundlage  
 Steuergrundlage x anzuwendender Steuersatz = Nettosteuer (bis 2000)

Gesamtsteuergrundlage ab 01/01/2001	
Durchschnittssteuersatz der letzten 5 Jahre	
Bruttosteuer	
Steuerabsetzbeträge	
Nettosteuer	

Bemessungszeitraum ab 01/01/2001 x 61,97 € = Steuerabsetzbetrag  
 Bruttosteuer – Steuerabsetzbeträge = Nettosteuer  
 (Nur für Arbeitsverhältnisse mit Ende zwischen 01/01/2001 und 31/12/2005 und alle befristeten Arbeitsverhältnisse unter 2 Jahren; bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit Ende im genannten Zeitraum, steht der Betrag zweifach zu..)

Gesamtnettosteuer	
Gesamt Steuerrückbehalt	

Die Summe der Nettosteuern (bis 2000 und ab 2001) abzüglich dem Steuerrückbehalt von Seiten des Arbeitgebers gibt die noch einzuzahlende Steuerdifferenz (eventuelle Vorauszahlungen, bereits eingezahlte Steuerkartellen und Rückerstattungen von Steuern sind ebenfalls hier zu verrechnen).

### 5. Überprüfung der Überrechnung der Agentur der Einnahmen

Auf Grund der äußerst komplexen Berechnung kann es immer wieder zu Fehlern bei der Übermittlung der Daten von Seiten der Arbeitgeber kommen. Diese Fehler sind vor allem auf Interpretationsprobleme bei der Erstellung des Formblattes 770 der letzten Jahre zurückzuführen. Die Überrechnung der Agentur der Einnahmen basiert somit möglicherweise auf falschen Daten.

Mögliche Fehlerquellen sind:

Aufteilung Abfertigung bis 2000 und nach 2000 nicht korrekt;

Aufteilung Vorauszahlungen bezüglich Abfertigung vor und nach 2000 nicht korrekt;

Steuerfreibeträge nicht korrekt berechnet (Zeitraum zu kurz berechnet; Prozentsatz Part time falsch, Prozentsatz Abfertigungsquote, die an die Zusatzrente fließt, falsch);

Aufteilung andere Entschädigungen bezüglich Anteil bis 2000 und nach 2000 nicht korrekt;

Anteil Abfertigungsquote, die an die Zusatzrente fließt, falsch;

Einkommen der letzten fünf Jahre nicht korrekt;

Steuerrückbehalt fehlt (vor allem wenn Vorauszahlungen der Abfertigung vorausgegangen sind), siehe CUD;

Steuerabsetzbeträge fehlen oder falsch.

### 6. Steuersätze

#### Steuersätze 1997

EINKOMMENSSTUFEN (in Lire)	EINKOMMENSSTUFEN (in Euro)	IRPEF-SATZ
Bis zu 7.200.000	Bis zu 3.718,49	10%
Über 7.200.000 und bis 14.400.000	Über 3.718,49 und bis 7.436,98	22%
Über 14.400.000 und bis 30.000.000	Über 7.436,98 und bis 15.493,71	27%
Über 30.000.000 und bis 60.000.000	Über 15.493,71 und bis 30.987,42	34%
Über 60.000.000 und bis 150.000.000	Über 30.987,42 und bis 77.468,54	41%
Über 150.000.000 und bis 300.000.000	Über 77.468,54 und zu 154.937,07	46%
Über 300.000.000	Über 154.937,07	51%

#### Steuersätze 1998 und 1999

EINKOMMENSSTUFEN (in Lire)	EINKOMMENSSTUFEN (in Euro)	IRPEF-SATZ
Bis zu 15.000.000	Bis zu 7.746,86	18,50%
Über 15.000.000 und bis 30.000.000	Über 7.746,86 und bis 15.493,71	26,50%
Über 30.000.000 und bis 60.000.000	Über 15.493,71 und bis 30.978,41	33,50%
Über 60.000.000 und bis 135.000.000	Über 30.978,41 und bis 69.721,69	39,50%
Über 135.000.000	Über 69.721,69	45,50%

#### Steuersätze 2000

EINKOMMENSSTUFEN (in Lire)	EINKOMMENSSTUFEN (in Euro)	IRPEF-SATZ
Bis zu 20.000.000	Bis zu 10.329,14	18,50%
Über 20.000.000 und bis 30.000.000	Über 10.329,14 und bis 15.493,71	25,50%
Über 30.000.000 und bis 60.000.000	Über 15.493,71 und bis 30.978,41	33,50%
Über 60.000.000 und bis 135.000.000	Über 30.978,41 und bis 69.721,69	39,50%
Über 135.000.000	Über 69.721,69	45,50%

#### Steuersätze 2001

EINKOMMENSSTUFEN (in Lire)	EINKOMMENSSTUFEN (in Euro)	IRPEF-SATZ
Bis zu 20.000.000	Bis zu 10.329,14	18%
Über 20.000.000 und bis 30.000.000	Über 10.329,14 und bis 15.493,71	24%
Über 30.000.000 und bis 60.000.000	Über 15.493,71 und bis 30.978,41	32%
Über 60.000.000 und bis 135.000.000	Über 30.978,41 und bis 69.721,69	39%
Über 135.000.000	Über 69.721,69	45%

**Steuersätze 2002**

EINKOMMENSSTUFEN (in Euro)	IRPEF-SATZ
Bis zu 10.329,14	18%
Über 10.329,14 und bis 15.493,71	24%
Über 15.493,71 und bis 30.978,41	32%
Über 30.978,41 und bis 69.721,68	39%
Über 69.721,68	45%

**Steuersätze 2003**

EINKOMMENSSTUFEN (in Euro)	IRPEF-SATZ
Bis zu 15.000,00	23%
Über 15.000,00 und bis 29.000,00	29%
Über 29.000,00 und bis 32.600,00	31%
Über 32.600,00 und bis 70.000,00	39%
Über 70.000,00	45%

**Steuersätze 2004**

EINKOMMENSSTUFEN (in Euro)	IRPEF-SATZ
Bis zu 15.000,00	23%
Über 15.000,00 und bis 29.000,00	29%
Über 29.000,00 und bis 32.600,00	31%
Über 32.600,00 und bis 70.000,00	39%
Über 70.000,00	45%

**Steuersätze 2005 und 2006**

EINKOMMENSSTUFEN (in Euro)	IRPEF-SATZ
Bis zu 26.000,00	23%
Über 26.000,00 und bis 33.500,00	33%
Über 33.500,00 und bis 100.000,00	39%
Über 100.000,00	43%

**Steuersätze 2007**

EINKOMMENSSTUFEN (in Euro)	IRPEF-SATZ
Bis zu 15.000,00	23%
Über 15.000,00 und bis 28.000,00	27%
Über 28.000,00 und bis 55.000,00	38%
Über 55.000,00 und bis 75.000,00	41%
Über 75.000,00	43%

Das Gesetz Nr. 299 vom 27. Dezember 2006 (Finanzgesetz 2007) sieht im Abs. 9 (einziger Art. 1) eine Einfrierung der Steuersätze 2006 für die Abfertigungsbesteuerung vor. Für die Berechnung der Einkommenssteuer auf die Abfertigung sind die am 31/12/2006 gültigen Steuersätze zu verwenden, falls sie für den Steuerpflichtigen günstiger sind.